



Satzung des Eishockeyverbandes Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Eishockeyverband Hessen“ (im Folgenden auch „EHV“ genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Eishockey-Bund e.V. („DEB“) und im Landessportbund Hessen („lsbh“) an.
- (5) Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz 4 als verbindlich an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.
- (6) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.
- (7) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (8) Der Verband lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

§ 2 Zweck des Verbandes und Verbandsgebiet

- (1) Zweck des EHV ist die allgemeine Pflege des Eishockeysports in Hessen und im Einzelnen die Förderung sowohl des Eishockeysports als auch verwandter und förderlicher Sportarten im Jugend-, Nachwuchs- und Seniorenbereich in kultur- und völkerverbindender Freundschaft sowie in politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Dabei unterstützt der Verein den Breiten- und Leistungssport im Zusammenwirken mit den zugehörigen Verbänden und Organisationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebs
- b. die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs
- c. den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogramms für den Bereich des Eishockey-Sports
- d. die Organisation von sportsspezifischen und übergreifenden Veranstaltungen
- e. die Durchführung von allgemeinen und offenen Grundmaßnahmen und Veranstaltungen
- f. die Beteiligung und Durchführung von Turnieren und Maßnahmen zur Förderung des Eishockeysports im Verbandsgebiet



- g. die Durchführung und Unterstützung der fachlichen Ausbildung, der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und deren Mitarbeitern (z.B. der Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter)
- h. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- i. die Bekämpfung des Dopings in der Form, dass der Verband in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden zu unterbinden.

Der Verband stellt sich den gesellschaftlichen Veränderungen und übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechende Aufgaben. Dies betrifft die Integration in unserem Land, die durch geeignete Angebote unterstützt werden soll. Eine weitere wesentliche Aufgabe betrifft die vor- und schulsportliche Erziehung, die durch Fachkräfte aus dem Kreis der Mitglieder und aus Verbandspotential entwickelt werden soll.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen und ist in folgende Regionen eingeteilt:

Region Hessen-Nord: Kassel, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Waldeck, Hofgeismar/Wolfhagen, Marburg, Alsfeld, Dillenburg, Biedenkopf, Frankenberg

Region Hessen-Mitte: Friedberg, Lauterbach/Hünfeld, Hersfeld/Rotenburg, Büdingen, Gießen, Wetzlar, Fulda, Gelnhausen, Schlüchtern

Region Hessen-Süd: Frankfurt, Hanau, Offenbach, Hochtaunus, Darmstadt, Dieburg, Odenwald, Bergstraße, Groß-Gerau, Wiesbaden, Rheingau/Taunus, Limburg/Weilburg, Main-Taunus

- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband erkennt die Regelung nach Anlage 1 zu § 60 AO in der aktuellen Fassung als maßgeblich für den Verband an. Die Satzung nimmt ausdrücklich Bezug auf diese Regelung und macht diese Regelung zum Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zum Zweck des Verbandes gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft für die Förderung des Eishockeysports und/oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung des Eishockeysports. Der Verein kann sich wirtschaftlich betätigen und an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies für die Erreichung des Verbandszwecks förderlich oder erforderlich ist.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes erhalten sie keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (6) Der Verband kann die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf einen anderen Landesverband in Kooperation übertragen. Der Vorstand ist berechtigt entsprechende Verträge zu schließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der EHV besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur sein beziehungsweise werden:
 - a. Vereine, Kapital- und Personengesellschaften in Hessen (im Folgenden auch "**Club**" genannt), die am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga (DEL) teilnehmen und dort Gesellschafter sind
 - b. Vereine, Kapital- und Personengesellschaften in Hessen, die am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga 2 (DEL2) teilnehmen und dort Gesellschafter sind
 - c. Vereine sowie Kapital- und Personengesellschaften, die am Spielbetrieb der vom DEB bzw. seinen Landesverbänden geführten Ligen und Spielklassen teilnehmen.

Sofern ein Club in ein und derselben Organisationsform mehrere der o.g. Qualifikationsmerkmale erfüllt, so richtet sich die Zuordnung seiner Mitgliedschaft nach der Teilnahme derjenigen Mannschaft, die am höherrangigen Spielbetrieb teilnimmt.

- (3) Auf Antrag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Eishockeysport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Weitergehende Mitgliedschaftsrechte haben Ehrenmitglieder nicht.
- (4) Mitglieder, die gemeinnützig sind, sind verpflichtet Änderungen bezüglich des Statuts der eigenen Gemeinnützigkeit eigenständig und unverzüglich dem EHV anzuzeigen. Auf Anforderung des EHV ist von gemeinnützigen Mitgliedern ein geeigneter Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu erbringen.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dafür unverzüglich Sorge zu tragen, dass sich ihre Vertretungsorgane und die Mitglieder durch Gestaltung der Satzung und/oder Einzelverträge der Satzung des Verbandes, der Ordnungen des Verbandes (vgl. Regelung zu Ordnungen) und den Entscheidungen der Verbandsorgane unterwerfen ("Unterwerfungsklausel"). Diese Unterwerfung muss sich auch auf die entsprechenden Regelungen des Spitzenverbandes beziehen.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich weiterhin, ihre eigenen Satzungen nebst etwaiger Ordnungen und/oder Einzelverträge an die geltende Fassung der Satzung/Ordnungen des Verbandes und die entsprechenden Regelungen des Spitzenverbandes anzupassen. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich auch, alle Maßnahmen umzusetzen, damit die disziplinäre Ordnungsgewalt vom jeweiligen Mitglied auf das zuständige Organ des Verbandes übertragen wird. Kommt ein Mitglied den in § 3 Abs. 5 normierten Verpflichtungen nicht nach (auch nur zum Teil nicht nach) kann der Verband das Mitglied mit einem Verbandsverbot belegen.

- (6) Personelle Änderungen im Geschäftsführungsorgan eines Mitglieds hat dieses Mitglied dem Verband unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach



Eintragung in das zuständige Register (Vereinsregister/Handelsregister) schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Anmeldung, Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Ein an der Mitgliedschaft interessierter Club hat seine Anmeldung zum Verband schriftlich an den Verband zu richten.

Handelt es sich um einen Verein, ist der Anmeldung eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges, eine Kopie der aktuellen Satzung des Vereins, eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses und eine Bestätigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des beantragenden Vereins beizufügen. Die vorgenannten Unterlagen kann der die Anmeldung beantragende Verein binnen einer Frist von 6 Wochen nach Anmeldung nachreichen.

- (2) Der Vorstand des Verbandes entscheidet in der nach Antragstellung folgenden Vorstandssitzung darüber, ob der Anmeldung entsprochen wird. Entscheidet der Vorstand gegen die Antragstellung, hat der antragstellende Club das Recht, die Mitgliederversammlung des Verbandes anzurufen. Dieses Recht hat der antragstellende Club schriftlich mit einer Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands geltend zu machen. Die schriftliche Geltendmachung dieses Rechts hat der antragstellende Club an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über diesen Antrag hat die nachfolgende Mitgliederversammlung des Verbandes zu entscheiden, wobei dem antragstellenden Club kein Teilnahmerecht an dieser Mitgliederversammlung eingeräumt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. im Falle der Auflösung des Verbandes
 - b. im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - c. sobald über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - d. im Falle des Ausschlusses
 - e. durch Austritt des Mitglieds, wobei dieser Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende durch das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden kann.
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand des Verbandes festgestellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgabe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Versendung der Rechnung über den Mitgliedbeitrag zur Zahlung an den Verband fällig.
- (3) Der Verband erhebt eine Abgabe auf durch seine Mitglieder durchgeführte sportliche Veranstaltungen. Die Abgabe bezieht sich auf die Bruttoeinnahmen aus diesen



sportlichen Veranstaltungen. Die Höhe der Abgabe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder verpflichten sich für alle sportlichen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, spätestens 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Verband schriftlich abzurechnen und die dann zu ermittelnde Abgabe an den Verband auszuführen. Die Abgabe wird auch für die sportlichen Veranstaltungen geschuldet, welche das Mitglied durch einen Dritten organisieren lässt bzw. ausrichten lässt. Auch für diese Veranstaltungen schuldet das Mitglied die vorgenannte Abgabe.

- (4) Der Verband erhebt Startgebühren, Passgebühren und Genehmigungsgebühren. Ferner ist der Verband berechtigt, etwaige Mitgliedsbeiträge des zuständigen Spitzenverbandes auf die Mitglieder anteilig umzulegen. Der Schlüssel zur Umlage wird durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Nicht gemeinnützige Mitglieder des Verbandes haben zusätzlich für ausgeführte Leistungen des Verbandes Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Gebühren sind durch die Mitglieder spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit bzw. Erhebung durch den Verband zu zahlen.
- (7) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts für die Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder können nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (8) Erfüllen Mitglieder ihre Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages oder einer Abgabe nicht oder befinden sich Mitglieder mit der Leistung im Schuldnerverzug, so ruhen die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds bis die Verpflichtung des Mitglieds vollständig erfüllt wird.
- (9) Befindet sich ein Mitglied im Verzug mit Mitgliedsbeträgen und/oder Abgaben, so kann der Verband die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Mitglied zurückbehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht gemeinnützig sind, dürfen nicht unentgeltlich mit Rat, Tat und sonstiger Leistung unterstützt werden. Etwaige Unterstützungsleistungen sind angemessen zu vergüten.
- (3) Das Mitglied des Verbandes übt sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Diese sind durch das jeweilige Mitglied zu bestimmen. Hierbei kann das Mitglied auch Ersatzdelegierte bestimmen. Die Namen der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten sind dem Verband spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht, zwei Delegierte oder Ersatzdelegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die in die Mitgliederversammlung entsendeten Delegierten oder Ersatzdelegierten können ihr Stimmrecht für das Mitglied nur einheitlich ausüben. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.



- (4) Jedes Mitglied hat das Recht Anfragen, Anträge, Vorschläge und Beschwerden bei dem Vorstand des Verbandes einzureichen.
- (5) Gegenüber der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Verbandes zur Auskunft über seine Geschäftsführung verpflichtet. Ergänzend hat jedes Mitglied des Verbandes ein Fragerecht, also auch auf Erteilung ergänzender Informationen zum Bericht des Vorstands.
- (6) Jedes Mitglied kann Auskunft über alle diejenigen tatsächlichen, rechtlichen und finanziellen Verhältnisse verlangen, die das Mitglied benötigt, um sein Mitgliedschaftsrecht sinnvoll und sachgerecht wahrnehmen zu können.
- (7) Insbesondere kann Folgendes Gegenstand von Fragen sein: einzelne Abrechnungsposten, der Mitgliederbestand, Zukunftsplanung, Vermögenslage des Verbandes, Geschäftsverbindungen, Mittelverwendungen, Rücklagen und geplante Werbemaßnahmen.
- (8) Wird einem Mitglied bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Mitteilung einer Information verwehrt, so kann das Mitglied das Recht auf Auskunft und auf Einsicht in die Unterlagen und Bücher des Verbandes auch außerhalb der Mitgliederversammlung geltend machen. Dazu muss das Mitglied ein berechtigtes Interesse geltend machen. Liegt dieses vor, kann Einsicht und Auskunft verlangt werden. Über das Vorliegen eines berechtigten Interesses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand,
 - c. der Gesamtvorstand,
 - d. der Regionalrat.
- (2) Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung der Organe des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Eishockeysports in Hessen zuständig, die im Rahmen dieser Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.08. des Jahres statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn ein Quorum von mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. in Textform durch den



Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

Im Falle des Einberufungsverlangens gemäß § 8 (2) hat der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die übrigen Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung und/oder auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand wird den Mitgliedern eine ergänzte Tagesordnung zukommen lassen oder diese Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung vortragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur zu gelassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zulassen. Gäste zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand des Verbandes auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Vorstand darf Gäste zur Mitgliederversammlung einladen, diesen ist der Zugang zur Mitgliederversammlung zu gewähren. Der Vorstand muss die anwesenden Mitglieder über diese Einladung zur Mitgliederversammlung informieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann mit gleicher Tagesordnung und einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung). Auf die Möglichkeiten der Einberufung der Wiederholungsversammlung muss bereits in der Einladung für die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Verbandes oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Austritt aus dem Deutschen Eishockey-Bundes e.V. erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (9) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der



Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (11) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch Delegierte eines anderen Mitglieds vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Ein Delegierter kann maximal zwei Mitglieder vertreten.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Einspruch eingelegt wurde
 - Satzungsänderungen, die über die Regelung nach § 8 Abs. 9 der Satzung hinaus gehen

§ 9 geschäftsführender Vorstand, Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens ein Mitglied und höchstens 5 Mitglieder und kann sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen:
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und zwar jeweils ein stellvertretendes Vorstandsmitglied für eine der drei Regionen
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Verbandsvermögens verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag der Regionen gewählt werden sollen.

Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt wurde und die Mitglied bei einem Mitglied des Verbandes sind. Die drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sollen zur Sicherstellung der Interessenvertretung der drei Regionen nach Möglichkeit jeweils Mitglied eines Verbandsmitglied einer der drei Regionen sein. Ist das entsprechende Mitglied eine Kapitalgesellschaft, ist auch wählbar, wer Gesellschafter dieses Mitglieds ist.



Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugleich Vorsitzende ihres Regionalrates.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben stets so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung neue Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt wurden. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, im Übrigen kann der Verband immer von zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten werden. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften oder dem Eingehen einer Verbindlichkeit mit einem Wert höher als EUR 20.000,00 hat der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, insbesondere für folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Bestimmung von erforderlichen Beauftragten (Frauenbeauftragte, Seniorenbeauftragter, Umweltbeauftragter),
 - Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die auch fernmündlich einberufen werden können. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus 5 Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind, ansonsten bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege per Briefpost oder elektronisch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (8) Mindestens alle 2 Monate soll eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands stattfinden. Ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden und für weitere Risiken aus der Amtsführung sowie eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen.



- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände und Ereignisse Regelungen in der Satzung oder der angeschlossenen Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Verband Schaden abzuwenden (eilbedürftige Regelungen). Der geschäftsführende Vorstand ist ferner berechtigt, aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Bestimmungen des Spitzenverbandes oder auf Verlangen des Finanzamtes oder des Registergerichts die erforderlichen Änderungen an der Satzung (vorgegebene Satzungsänderungen) vorzunehmen. Der Vorstand hat getroffene eilbedürftige Regelungen oder vorgegebene Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um den Eishockeysport verdient gemacht haben, ehren. Hierzu verleiht der geschäftsführende Vorstand Ehrenzeichen in Silber und in Gold.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit Verbänden und Vereinen zu begründen, die außerhalb des Verbandsgebietes angesiedelt sind. Diesen Verbänden und Vereinen soll die Möglichkeit eingeräumt werden am Spielbetrieb des Verbandes teilzunehmen ebenso wie Mitglieder des Verbandes die Möglichkeit haben sollen, am Spielbetrieb der kooperierenden Verbände und Vereine teilzunehmen.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit anderen Landesverbänden, die den Eishockeysport organisieren, zu schließen und satzungsgemäße Aufgaben auf diese Verbände zu übertragen.
- (14) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 10 Gesamtvorstand, Wahl der Obleute

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei und höchstens sieben Obleuten, diese sind u.a.:
- Der Sportobmann,
 - Der Nachwuchsobmann,
 - Der Schiedsrichterobmann.
- (2) Die dem Gesamtvorstand angehörenden Obleute werden mit Ausnahme des Schiedsrichterobmanns von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die vom Vorstand bestimmten Beauftragten (Frauenbeauftragte, Seniorenbeauftragter, Umweltbeauftragter) können vom Gesamtvorstand bei Bedarf beratend zu den Sitzungen des Gesamtvorstands hinzugezogen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher geregelt werden kann, dass bestimmte, katalogartig zu bezeichnende Entscheidungen des Verbandes dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.



- (5) Den Sport- und Jugendobleuten obliegt die gesamte technische Arbeit des Verbandes im sportlichen Bereich. Sie berufen die Fachkommissionen ein, leiten die Sitzungen, schreiben verbandseigene Wettkämpfe und Wertungsspiele aus und betreuen alle sportlichen Verbandsveranstaltungen und entsprechenden Umrahmungen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
 - Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Verbandsveranstaltungen;
 - Repräsentation des Verbandes;
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Verbandes und den Mitgliedern;
 - Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - Beratende Funktion gegenüber dem Vorstand;
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung alle zwei Jahre mindesten zwei fachkundige Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der nur im Verhinderungsfall eines gewählten Kassenprüfers tätig wird. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden einzeln gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht, sowie die Prüfung über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln. Sie legen ihren Bericht dem Gesamtvorstand vor und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Regionalrat

- (1) Der Regionalrat hat den Zweck, den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Mitgliedsvereine einer Region Gehör zu verschaffen. Er setzt sich aus den Regionalsratsvertretern der Verbandsmitglieder sowie den Regionalratsvertretern von Kooperationspartnern zusammen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied und jeder Kooperationspartner kann je einen Regionalrat bestimmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ordnet die Verbandsmitglieder in Regionen unter der Bezeichnung Region Hessen-Nord, Hessen-Mitte und Hessen-Süd ein, zudem soll der Regionalrat auch den Kooperationspartnern offen stehen. Dieses wird dadurch gewährleistet, dass Kooperationspartner seitens des geschäftsführenden Vorstands den vorgenannten Regionen zugeordnet werden. Die Kooperationspartner sind zwar keine Mitglieder des Verbandes, ihnen steht jedoch das Recht zum Entsenden eines Regionalrates zu. Die Einordnung der Clubs gemäß Landkreis des Geschäftssitzes in die verschiedenen Regionen ergibt sich aus § 2 der Satzung.



§ 13 Vergütungen und Anstellungsverhältnisse

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Alle Verbandsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Vorstandsmitglieder (Organämter) können für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe des Freibetrages nach § 3 Abs. 26a EStG erhalten, wobei die Höhe der Vergütung auf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EStG begrenzt ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, hauptamtlich beschäftigtes Fachpersonal als Landestrainer oder Stützpunktrainer sowie für die Aus- und Fortbildung von Trainern einzustellen.
- (7) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende des Vorstands.

§ 14 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Verbandes können ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied in grober Weise das Ansehen des Verbandes oder des Eishockeysports geschädigt hat;



- b. das Mitglied in grober Weise dem Zwecke des Verbandes oder Anordnungen des Verbandes zuwidergehandelt hat;
 - c. das Mitglied die Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verweigert;
 - d. das Mitglied die Voraussetzungen zur Erlangung und zum Erhalt der Mitgliedschaft ganz oder teilweise verloren hat;
 - e. das Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich dem Verband mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Vorstand des Verbandes auferlegten Bedingungen/Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt;
 - f. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (2) Ein Ausschluss eines Mitglieds ist auch dann zulässig, wenn das zugrundeliegende Verhalten bereits im Sportrechtswege verfolgt und/oder geahndet wurde.
- (3) Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses geschieht durch einen schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds, welches an den Vorstand des Verbandes innerhalb der vorgenannten Frist zu richten ist. Der Antrag hat hinsichtlich der Ausschlusswirkung aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über diesen Antrag des betroffenen Mitglieds.

§ 16 Sportrechtsweg / verbandseigenes Schiedsgericht

- (1) Das verbandseigene Schiedsgericht ist zuständig für
- a. die Entscheidung über Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Verbandes im Rahmen des Eishockey-Spielbetriebs des Verbandes;
 - b. die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Regelungen des Verbandes, sowie gegen die auf den vorgenannten Bestimmungen beruhenden Beschlüssen und Anordnungen;
 - c. die Entscheidung über Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern, oder verbandsrechtliche Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes untereinander.

Das verbandseigene Schiedsgericht ist auch - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - zum Erlass einstweiliger Verfügungen bzw. einstweiliger Anordnungen - und zwar ohne mündliche Verhandlungen - ausschließlich zuständig. §§ 935 ff. ZPO finden entsprechende Anwendung.

Ausgenommen aus dem Zuständigkeitsbereich des verbandseigenen Schiedsgerichts sind Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung.

Über Streitigkeiten, die in der vorgenannten Auflistung nicht enthalten sind, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

- (2) Das verbandseigene Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.



Scheidet ein Mitglied des verbandseigenen Schiedsgerichts vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des verbandseigenen Schiedsgerichts, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung übernimmt.

- (3) Das verbandseigene Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende kann durch Beschluss in den in der Rechtsordnung genannten Angelegenheiten eine Übertragung auf den Einzelrichter beschließen. Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Die Sitzung des Gerichts wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Im Übrigen werden die Geschäftsverteilung, die Vertretungsregelung und das Verfahren durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt. Ist eine Schiedsgerichtsordnung nicht erlassen, gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des DEB entsprechend.

- (4) Das Verfahren vor dem verbandseigenen Schiedsgericht wird, soweit nicht durch diese Satzung geregelt, durch eine Rechtsordnung geregelt. Ist eine Rechtsordnung nicht erlassen, gelten die Regelungen der Rechtsordnung des DEB entsprechend.

Als Verbandsstrafen sind Verwarnungen, Geldbußen bis zu EUR 10.000,00, Spielverlust, Heimspielverbot, Spiel- und Tätigkeitsverbot - auch auf Dauer - und Zurückversetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse zulässig.

- (5) Das verbandseigene Schiedsgericht kann zur Klärung von Streitigkeiten gemäß obigem Absatz 1 b und c auf Antrag der Verbandsmitgliedern, zur Klärung von Streitigkeiten gemäß Absatz (1) a. auf Antrag der Verbandsmitgliedern oder der zuständigen Ligenleitung angerufen werden.
- (6) Gegen Entscheidungen des verbandseigenen Schiedsgerichts kann von den Verfahrensbeteiligten vor dem verbandseigenen Schiedsgericht Rechtsmittel (Berufung) eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung des verbandseigenen Schiedsgerichts erhoben werden. In der Berufungsinstanz entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidungen der Berufungsinstanz nicht statt.
- (7) Dem Selbstverständnis des Verbandes entsprechend sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit und dazu verpflichtet, vor dem jeweils befassten Gericht auf Ladung zu erscheinen.
- (8) Die Mitglieder des verbandseigenen Schiedsgerichts dürfen keine anderen Funktionen im Verband ausüben.

§ 17 Fristen, Zustellungen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hinsichtlich der Fristen, der Regelungen zur Zustellung und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nimmt die Satzung Bezug auf die entsprechenden Regelungen des BGB und der ZPO.



§ 18 Wettkampfbestimmungen, Ordnungen

- (1) Sofern der Verband keine unmittelbare Bestimmung für die tatsächliche Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erlassen hat, finden die Bestimmungen des jeweiligen Spitzenverbandes entsprechend Anwendung, insbesondere die vom DEB für den Sport- und Spielbetrieb erlassenen Ordnungen, das sind:
 - a. die Spielordnung und etwaige Sonderbestimmungen hierzu;
 - b. die Rechtsordnung und etwaige Sonderbestimmungen hierzu;
 - c. die Schiedsgerichtsordnung;
 - d. die Schiedsrichterordnung;
 - e. die Trainerordnung;
 - f. die Anti-Doping Ordnung; sowie
 - g. Statutes, by-laws, regulations und offizielles Regelbuch des Internationalen Eishockeyverbandes IIHF.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und liegen an der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus. Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungen des DEB werden vom DEB jeweils auf der Homepage des DEB (www.deb-online.de/derdeb/satzung) veröffentlicht.
- (3) Sofern erforderlich, bestimmt der geschäftsführende Vorstand die Funktionsträger, die die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnehmen.

§ 19 Doping

- (1) Jede Art und Form des Dopings durch den Missbrauch von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden einschließlich des Blutdopings sind für alle Sportler des Verbandes strikt verboten.
- (2) Der Verband hat das uneingeschränkte Recht, ohne vorherige Ankündigung zu jeder Zeit und an jedem Ort Dopingtests bei allen Mannschaften und Mitgliedern der Auswahlmannschaften und grundsätzlich der Mitglieder des Verbandes durchzuführen.
- (3) Die Durchführung der Dopingtests richtet sich nach den Vorgaben der NADA. Die Kosten der durchgeführten Tests trägt der Verband.
- (4) Der Anti-Doping Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) gilt für den Verband und seine Mitglieder verbindlich als Anti-Doping Ordnung.
- (5) Über Fragen/Sanktionen zu positiven Dopingbefunden, Verweigerung von Kontrollen und wegen des Besitzes und des Handelns mit verbotenen Stoffen oder Anwendung von verbotenen Methoden einschließlich des Blutdopings entscheidet das Schiedsgericht, das bei der Deutschen Institution für Sportgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelt ist.

§ 20 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband



und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Eishockey - Bund e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eishockeysports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 03. April 2019 beschlossen worden.